

PRESSEMITTEILUNG

Bildungsgerechtigkeit in NRW – Gutachtliche Stellungnahme zeigt Missstände auf
Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL) und der Landesverband NRW (LVL) zeigen mit einer Gutachtlichen Stellungnahme die aktuelle Lage zum Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit einer Legasthenie in NRW auf und fordern ein widerspruchsfreies Regelungssystem inklusiv Notenschutz bis zum Schulabschluss für das neue Schuljahr.

Bad Münstereifel, 5. Mai 2025

Beim BVL und LVL-NRW gehen seit Beginn des Jahres immer mehr Anfragen von Eltern ein, die sich darüber beklagen, dass ihren legasthenen Kindern kein Notenschutz mehr gewährt wird, egal ob sie sich in der Grundschule oder einer weiterführenden Schule befinden. Eltern erhalten die Rückmeldung der Lehrkräfte, dass der Notenschutz in NRW laut Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung vom Januar unzulässig sei und es müsse ab sofort wieder die Rechtschreibung in allen Fächern bei Abschlusszeugnissen bewertet werden. „Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibstörung erhalten so in NRW keine Chancengleichheit, man verschärft ihre Situation sogar noch, indem man den Rechtsanspruch auf einen Nachteilsausgleich oder Notenschutz von einer vorherigen Förderung abhängig macht, die aufgrund des Lehrkräftemangels an vielen Schulen schon gar nicht mehr angeboten werden kann“, beklagt Tanja Scherle, Bundesvorsitzende des BVL.

Lehrkräfte wissen aufgrund der unklaren schulrechtlichen Regelungen nicht, wie verfahren werden muss und gewähren aus der Sorge, etwas falsch zu machen, keinen Notenschutz mehr. Der BVL und der LVL-NRW haben deswegen eine Juristin beauftragt, in einer Gutachtlichen Stellungnahme die aktuellen schulrechtlichen Regelungen in NRW zu prüfen und für Eltern und Betroffene zu klären, welche Rechte ihnen aktuell zustehen. Bei der juristischen Prüfung durch die Rechtsanwältin Sibylle Schwarz, die sich seit über 20 Jahren auf das Thema Bildungsrecht spezialisiert hat, zeigte sich, dass es zu viele Regelungen gibt, die sich widersprechen. Es gibt bereits große Fragezeichen in den verschiedenen Regelungen für Grundschulen, d. h. es findet sich in einer Verordnung die Formulierung „auf Noten verzichten“, in der Verwaltungsvorschrift heißt es „im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichten“, im LRS-Erlass formuliert man „Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und den Fremdsprachen ... von der Benotung abzusehen“.

„Grundsätzlich ist festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer medizinisch diagnostizierten Lese-Rechtschreibstörung nicht von den schulrechtlichen Regelungen in NRW erfasst werden. Auch der „LRS-Erlass“ beschreibt diese Gruppe nicht“, sagt Rechtsanwältin Schwarz. „Die Annahme des LRS-Erlasses, dass schulische Förderung die Probleme der LRS beseitigen kann, zeigt, dass die grundlegende Behinderung durch die Lese-Rechtschreibstörung nicht ausreichend berücksichtigt wird“, erklärt Sibylle Schwarz. Der üblicherweise angewandte LRS-Erlass gilt nicht mehr in der Sekundarstufe II und erschwert es betroffenen Schülerinnen und Schülern folge dessen, eine Abiturprüfung erfolgreich abzuschließen. Ca. 3 – 8 % aller Schülerinnen und Schüler haben eine Lese-Rechtschreibstörung und werden durch die fehlenden schulrechtlichen Regelungen stark diskriminiert. In ihrer Gutachterlichen Stellungnahme vom März 2025 kommt Rechtsanwältin Schwarz, mit Blick auf die BVerfG-Entscheidung vom November 2023, zu folgender Schlussfolgerung: „Wenn eine Bemerkung im Abschlusszeugnis über eine Nichtbewertung verfassungsrechtlich geboten ist, dann kann doch die der Bemerkung zugrundeliegende Nichtbewertung nicht gänzlich unrechtmäßig sein“. In den schulrechtlichen Regelungen in NRW werden die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreibstörung nicht ausreichend erfasst und es bedarf dringend eines widerspruchsfreien Regelungssystems mit einheitlichen schulrechtlichen Regelungen inklusiv der Sekundarstufe II für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.

Am **14. Mai 2025** findet um **20:00 Uhr ein Online-Abend** mit Rechtsanwältin Sibylle Schwarz statt, an dem die Gutachtliche Stellungnahme zum Notenschutz bei Schülern mit Legasthenie vorgestellt wird. Die Veranstaltung ist kostenfrei für alle Interessierte. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Informationen zum Online-Abend sind unter <https://www.ledy-nrw.de/aktivitaeten/projekte.html> abrufbar.

Pressekontakt:

Annette Höinghaus
Tel. 04193/965604

presse@bvl-legasthenie.de

BVL c/o EZB
Blumenweg 9
53902 Bad Münstereifel